Benutzungsordnung für das Naturbad "Stausee Dahlenberg"

(Schwimm- und Badeteichanlage)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen am Naturbad Stausee Dahlenberg.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen betrieblichen Regelungen an. Dazu gehören auch die Parkgebühren des Parkplatzes.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am und im Naturbad Stausee Dahlenberg. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Naturbad Stausee Dahlenberg dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Das Baden und Schwimmen ist nur im vorderen Schwimmbereich gestattet. Der hintere Bereich ist der Natur vorbehalten (Landschaftsschutzgebiet) und das Schwimmen, Bootfahren und Betreten ist hier strickt untersagt. Schilder weisen auf diesen Bereich hin.
- (4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Nutzung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Naturbades Stausee Dahlenberg ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Der Zutritt zum Naturbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet. Das Betreten abgesperrter Flächen ist untersagt.
- (3) Jeder Benutzer des Naturbades hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Benutzung der Schwimminsel und der anderen Vorrichtungen ist auf eigene Gefahr.
- (5) Die Einrichtungen des Naturbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schaden, mindestens jedoch 25,00 EUR, erhoben.
- (6) Wegen Verletzungsgefahr sollte auf das Mitbringen von Flaschen und Behältern aus Glas oder Porzellan verzichtet werden.

§ 4 Schutz der Nachtruhe

(1) Hier gilt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Dommitzsch mit Mitgliedsgemeinden vom 28.04.2004:

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 5 Zutritt

- (1) Grundsätzlich hat jedermann Zutritt zum Naturbad Stausee Dahlenberg.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Besuchern, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Drogen oder Alkohol) stehen, ist der Zutritt untersagt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 1, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. Führer hat sein Tier von der Badefläche und den Spiel- und Sportplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Absatz 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste benutzen das Naturbad auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch dritte.

§ 8 Sonderveranstaltungen

(1) Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Betreiber mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

Trossin,15.05.2012 gez. Bringfried Otto, Bürgermeister